

Telefon: 089/233 – 44800

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung, Prävention
Kommunale Verkehrsüberwachung
und Kommunalen Außendienst
KVR I/3

Falschparker

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02408 der Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes
Maxvorstadt am 12.11.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15934

**Beschluss des Bezirksausschusses des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt
vom 11.03.2025**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt hat am 12.11.2024
anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 Gescho
des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine
Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den
Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz
1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der
Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu
dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, dass die Polizei im Bereich
Steinheilstraße, Augustenstraße und Enhuberstraße künftig mehr Kontrollen
durchführt. Die aufgrund der vielen Gastronomiebetriebe angespannte Parksituation
werde durch mutmaßlich unberechtigt parkende Fahrzeuge noch verschlimmert.

Die Überwachung des ruhenden Verkehrs in München wird sowohl vom
Polizeipräsidium München als auch von der Kommunalen Verkehrsüberwachung
(KVÜ) im Kreisverwaltungsreferat wahrgenommen. Hierbei kontrolliert die KVÜ 63 der
bestehenden Parklizenzzgebiete. In den übrigen 13 Parklizenzzgebieten, darunter auch
die hier betroffenen Gebiete TU-Viertel und Königsplatz, sowie im restlichen
Stadtgebiet ist das Polizeipräsidium München für diese Kontrollen zuständig.

Im innerstädtischen Bereich ist generell eine nicht unerhebliche Parkplatznot festzustellen. Dies führte u.a. zur Einführung der Parklizenzegebiete. Das Polizeipräsidium München geht davon aus, dass die Umwandlung von Flächen für andere Nutzungszwecke oder aufgrund von Baustellen den Parkdruck temporär erhöhen.

Eine Nachfrage bei der zuständigen Polizeiinspektion ergab aber auch, dass eine überproportionale Beparkung mit Fremdfahrzeugen in den genannten Lizenzgebieten nicht festzustellen ist. Zudem sind sowohl die Augustenstraße als auch die Gabelsbergerstraße aufgrund der sog. Grenzstraßenregelung für Inhaber des Bewohnerausweises „TU-Viertel“ beidseitig nutzbar.

Das Polizeipräsidium München versichert für ihre Gebiete ebenso wie die Kommunale Verkehrsüberwachung für das Gebiet „Schleißheimer Straße“, dass hier der gleiche Überwachungsstandard vorzufinden ist wie auch in anderen Gebieten.

Gerne wird diese Empfehlung zum Anlass genommen, die in diesem Bereich eingesetzten Mitarbeiter*innen für die geschilderte Problematik zusätzlich zu sensibilisieren.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02408 der Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt am 12.11.2024 wird daher entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges, und die Verwaltungsbeirätin für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Prävention, Frau Stadträtin Gudrun Lux haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Das Polizeipräsidium München und die Kommunale Verkehrsüberwachen führen in den genannten Bereichen regelmäßig Kontrollen durch und werden dies auch weiterhin tun. Diese Empfehlung wird zur Sensibilisierung der vor Ort tätigen Mitarbeiter*innen weitergegeben.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02408 der Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt vom 12.11.2024 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt der Landeshauptstadt
München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Dr. Jarchow-Pongratz

Dr. Sammüller-Gradl
Berufsmäßige Stadträtin

IV. WV bei Kreisverwaltungsreferat – BdR - BW

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 03 Maxvorstadt

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Polizeipräsidium München, Abteilung Einsatz E4

mit der Bitte um Kenntnismahme.

V. An das Direktorium – HA II / BA

- Der Beschluss des BA 03 Maxvorstadt kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

- Der Beschluss des BA 03 Maxvorstadt kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden. Ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht. (Begründung s. Beiblatt)
- Der Beschluss des BA 03 Maxvorstadt ist rechtswidrig. (Begründung s. Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat – HA I/3

zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat – BdR - BW